

## INHALT

Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen .....	22
Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit .....	26

---

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

### **Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen**

vom 21. Dezember 2023

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, und Frau Staatssekretärin Jessica Heide, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes,

im Folgenden: **die Länder**

einerseits und

1. die folgenden Verwertungsgesellschaften

VG Musikedition,

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),

VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort),

VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),

GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten),

VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H.),

VGf (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m.b.H.),

GWFF (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H.)

vertreten durch Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Jochen Greve, VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

im Folgenden: **die Verwertungsgesellschaften**

2. die PMG Presse-Monitor GmbH CO.KG

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ingo Kästner, Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin

im Folgenden: **die PMG**

die Verwertungsgesellschaften und die PMG gemeinsam auch bezeichnet als

**die Rechteinhaber**

andererseits

schließen folgenden

## **Gesamtvertrag**

### **Präambel**

Ziel der Vereinbarung ist es vor allem, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen auf sog. digitalen Lernplattformen an Schulen auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage zu ermöglichen sowie hierfür eine angemessene Vergütung festzulegen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, Rechtseinräumungen und Vergütungszahlungen für die Schulen möglichst effektiv auszugestalten. Zu diesem Zweck haben sich die Rechteinhaber auf der einen Seite und die Länder auf der anderen Seite auf die nachfolgenden Regelungen verständigt. Die Rechteinhaber nehmen dabei für Urheber, Inhaber von Leistungsschutzrechten und Verlage die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG wahr oder vergeben auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte. Die Länder erfüllen aufgrund dieses Vertrages die gesetzlich oder vertraglich geschuldete Vergütung zu Gunsten der Schulen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass in zukünftigen Vereinbarungen angestrebt werden soll, die Vergütung weiter an den Wert der gesetzlich und vertraglich erlaubten Nutzungen anzupassen.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt in Bezug auf das öffentliche Zugänglichmachen und die öffentliche Wiedergabe von Werken oder Werkteilen an den Schulen
  - die Einräumung von Nutzungsrechten durch die PMG und die Vergütung für einzelne Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften (vgl. § 60a Abs. 2 UrhG), im folgenden Pressebeiträge, und
  - die Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche nach §§ 60a Abs. 1 und 2, 60h Abs. 1 UrhG.
- (2) Schulen i.S. von Abs. 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens.

### **§ 2**

#### **Rechteeinräumung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe von Werken oder Werkteilen sowie geschützten Leistungen bemisst sich – mit Ausnahme von Pressebeiträgen – nach § 60a Abs. 1 bis 3 UrhG. Der Umfang der erlaubten Nutzung darf nicht überschritten werden, dies gilt auch im Hinblick auf externe Dienstleister.
- (2) Die PMG gewährt den Ländern das Recht, einzelne Pressebeiträge oder Teile davon im gleichen Umfang öffentlich zugänglich zu machen und öffentlich wiederzugeben, wie es nach § 60a Abs. 1 bis 3 UrhG gesetzlich erlaubt ist. Dies gilt entsprechend für aus dem Presseportal für Schulen vervielfältigte Pressebeiträge. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch die Nutzung der in den Pressebeiträgen enthaltenen Abbildungen, soweit die Rechte bei der PMG liegen; liegen die Rechte bei der VG Bild-Kunst, werden die Nutzungsrechte von ihr eingeräumt.

- (3) Im Sinne des Vertrages gelten als Werke geringen Umfangs (§ 60a Abs. 2 UrhG):
- ein Schriftwerk, ausgenommen Pressebeiträge, im Umfang von maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten,
  - ein Film von maximal fünf Minuten Länge,
  - maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
  - alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.
- (4) Bei einer Nutzung von Werken oder Werkteilen ist stets die Quelle deutlich anzugeben.
- (5) Die öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers zulässig.

### **§ 3 Leistungen**

- (1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.
- (2) Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen Dritter gemäß § 1 Abs. 1 frei.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Länder zahlen an die Rechteinhaber für die Zeit vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 in Ergänzung zu dem sich aus dem Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen vom 19. Dezember 2019 ergebenden Beitrag für das Schuljahr 2022/2023 einen zusätzlichen pauschalen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro, somit insgesamt 15 Mio. Euro.
- (2) Die Länder zahlen an die Rechteinhaber für die Zeit vom
- 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 6,5 Mio. Euro
  - 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 19 Mio. Euro
  - 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 22,5 Mio. Euro
  - 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 24,5 Mio. Euro
  - 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 27 Mio. Euro
- jeweils zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Die Vergütung für das jeweils laufende Kalenderjahr ist in zwei gleichen Halbjahresraten jeweils zum 31. Dezember und 30. Juni eines Jahres fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:
- Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT  
IBAN: DE30 7002 0270 0006 9290 87  
BIC: HYVEDEMMXXX
- (5) Die Rechteinhaber stunden den Ländern die ergänzenden Pauschalbeträge für die Jahre 2022 und 2023 gem. Abs. 1 und 2 sowie die über einen Betrag von 12,5 Mio. Euro hinausgehenden Vergütungsbeträge gem. Abs. 2 für das Kalenderjahr 2024 bis längstens 15. Juni 2025.
- (6) Die Vergütungszahlungen gem. Abs. 2 decken jeweils die Nutzung von Werken und Werkteilen für den Zeitraum eines Schuljahres ab. Die Vertragsparteien stimmen in diesem Zusammenhang darin überein, dass eine Nutzung von konkreten Werken und Werkteilen über mehrere Schuljahre hinweg zulässig ist, jedoch für jedes angefangene Schuljahr erneut zu vergüten ist.
- (7) Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.
- (8) Der Anteil der Länder am Zahlbetrag errechnet sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils gültigen Fassung. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.

## **§ 5**

### **Auskunftsanspruch, Informationsangebote**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine repräsentative Erhebung für das Schuljahr 2025/26 – entsprechend der im Jahr 2022 durchgeführten Erhebung –, die bis spätestens 1. März 2026 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Rechteinhabern frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.
- (2) Die Länder werden die Lehrkräfte über den Inhalt dieses Gesamtvertrags in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben. Sie werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte weiterhin zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen.

## **§ 6**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## **§ 7**

### **Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten**

- (1) Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien sechs Monate vorher schriftlich gekündigt hat. Im Falle einer solchen Verlängerung wird auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig bezahlt. Die Kündigung durch eine Vertragspartei führt zu einer Beendigung des Gesamtvertrages mit Wirkung auch für die anderen Vertragsparteien.
- (2) Für den Fall der Ausübung des Kündigungsrechtes verpflichten sich die Vertragsparteien zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag. Bis zum Abschluss eines Anschlussvertrages oder der Erklärung des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen durch eine Vertragspartei gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages mit der Maßgabe fort, dass die damit verbundenen Rechtseinräumungen nachträglich angemessen zu vergüten sind, wobei die in diesem Vertrag zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig – als Abschlagszahlung – weiterhin zu zahlen ist.
- (3) Nach Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 1 haben die Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 31. Dezember 2026; die Kündigung muss bis zum 31. Oktober 2026 schriftlich erklärt werden. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gelten entsprechend. Auch ohne Ausübung des Sonderkündigungsrechtes werden die Vertragsparteien nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 1 Verhandlungen über die weitere Angemessenheit der vereinbarten Vergütung aufnehmen und diese bei Bedarf anpassen.
- (4) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Anlässlich der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages besteht Einvernehmen der Vertragsparteien, dass zu dessen Wirksamkeit die Genehmigung der Gesellschafterversammlung der PMG erforderlich ist. Die Vertragsparteien werden unverzüglich informiert, sobald diese Bedingung erfüllt ist.

Die Personalabteilung informiert:

## Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Beruf, Familie und Pflege in Einklang bringen müssen, haben Anspruch auf mehr zeitliche Flexibilität und finanzielle Unterstützung. Sie können bei einer Pflegesituation eines nahen Angehörigen eine Freistellung für kurzzeitige Verhinderungen, Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach den einschlägigen Regelungen des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) bzw. des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in Anspruch nehmen.

Nahe Angehörige sind gemäß § 7 Abs. 3 PflegeZG:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder, Enkelkinder.

Pflegebedürftig sind gemäß § 7 Abs. 4 PflegeZG Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfüllen oder voraussichtlich erfüllen. Die Begriffsbestimmungen gelten für Tarifbeschäftigte und Beamte gleichermaßen.

### 1. Kurzzeitige Verhinderung (§ 63a Abs. 1 HmbBG, § 2 PflegeZG)

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** haben seit dem 01.01.2024 das Recht, bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr der Arbeit gemäß § 2 PflegeZG fernzubleiben, wenn dies für die Organisation einer akuten Pflegesituation erforderlich ist.

Voraussetzung für diese sogenannte kurzzeitige Arbeitsverhinderung ist, dass die Freistellung erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des Arbeitgebers muss gemäß § 2 Abs. 2 PflegeZG eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit der bzw. des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der pflegerischen Versorgung oder der Organisation der Pflege vorgelegt werden.

Als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt bei einer solchen kurzzeitigen Arbeitsverhinderung können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 44a Abs. 3 SGB XI ein auf insgesamt bis zu 10 Arbeitstage je Kalenderjahr begrenztes sogenanntes Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch nehmen, welches bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen der oder des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu beantragen ist.

**Beamtinnen und Beamte** können gemäß § 63a Abs. 1 HmbBG bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr, davon bis zu neun Arbeitstage unter Fortzahlung der Bezüge, vom Dienst freigestellt werden, wenn dies erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Die Verhinderung sowie die voraussichtliche Dauer sind unverzüglich der bzw. dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

**Beide Beschäftigtengruppen** füllen für die Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn das Formular „Mitteilung über kurzzeitige Verhinderung nach § 63a Abs. 1 HmbBG bzw. § 2 PflegeZG für Beamte/Tarifbeschäftigte“ vollständig aus und reichen diese über die bzw. den Dienstvorgesetzten bei dem zuständigen Personalsachgebiet ein. Das Formular ist in Anlage 1 sowie im Intranet unter folgendem Pfad zu finden: Intranetseite der BSB → Personal → Personalvordrucke → K → Kurzzeitige Verhinderung nach § 63a Abs. 1 HmbBG / § 2 PflegeZG (Mitteilung). Die ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit ist zusammen mit der Mitteilung bei dem zuständigen Personalsachgebiet einzureichen.

### 2. Pflegezeit (§ 63a Abs. 2 HmbBG, §§ 3 ff. PflegeZG)

Wenn die aufgrund einer kurzzeitigen Verhinderung erfolgte Freistellung nach § 63a Abs. 1 HmbBG bzw. § 2 PflegeZG nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit Pflegezeit nach § 63a Abs. 2 HmbBG bzw. §§ 3 ff. PflegeZG zu beantragen.

Die Pflegezeit beträgt bis zu:

- sechs Monate zur Pflege oder Betreuung einer bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung,
- sechs Monate zur Pflege oder Betreuung einer bzw. eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher und außerhäuslicher Umgebung,
- drei Monate für die Begleitung einer bzw. eines nahen Angehörigen, die bzw. der an einer Erkrankung leidet und eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten hat.

Die Pflegezeit kann als Teilzeitbeschäftigung oder als Beurlaubung ohne Bezüge in Anspruch genommen werden. Wird Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, ist den Wünschen der bzw. des Beschäftigten hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit zu entsprechen, soweit keine dringenden dienstlichen Gründe dagegenstehen.

Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** haben dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor dem gewünschten Beginn schriftlich anzukündigen, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Pflegezeit in Anspruch genommen werden soll.

**Beamtinnen und Beamte** sollen die Pflegezeit spätestens zehn Arbeitstage vor ihrem Beginn schriftlich beantragen. Im gleichen Zuge ist zu erklären, für welchen Zeitraum und welchen Umfang die Freistellung vom Dienst in Anspruch genommen werden soll.

Sowohl für die Ankündigung als auch für die Beantragung der Pflegezeit ist das Formular „Antrag auf Pflegezeit/Familienpflegezeit für Beamte/Tarifbeschäftigte“ vollständig von der bzw. dem Beschäftigten auszufüllen und über die bzw. den Dienstvorgesetzten bei dem zuständigen Personalsachgebiet einzureichen. Das Formular ist in Anlage 2 sowie im Intranet der BSB unter folgendem Pfad zu finden: Intranetseite der BSB → Personal → Personalvordrucke → F → Familienpflegezeit/Pflegezeit (Antrag auf ...).

### 3. Familienpflegezeit (§ 63b HmbBG, § 2 FPfZG)

Benötigten Beschäftigte für die Sicherstellung der häuslichen Pflege einer bzw. eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen eine länger dauernde Reduzierung ihrer Arbeitszeit, besteht für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit. Hier muss die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden betragen.

Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** haben dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich anzukündigen, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Familienpflegezeit in Anspruch genommen werden soll.

**Beamtinnen und Beamte** sollen die Familienpflegezeit spätestens acht Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beantragen. Im gleichen Zuge ist zu erklären, für welchen Zeitraum und welchen Umfang die Freistellung vom Dienst in Anspruch genommen werden soll.

Sowohl für die Ankündigung als auch für die Beantragung der Familienpflegezeit ist das Formular „Antrag auf Pflegezeit/Familienpflegezeit für Beamte/Tarifbeschäftigte“ vollständig von der bzw. dem Beschäftigten auszufüllen und über die bzw. den Dienstvorgesetzten bei dem zuständigen Personalsachgebiet einzureichen. Das Formular ist in Anlage 2 sowie im Intranet der BSB unter folgendem Pfad zu finden: Intranetseite der BSB → Personal → Personalvordrucke → F → Familienpflegezeit/Pflegezeit (Antrag auf ...).

### 4. Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit

Es ist möglich, im Anschluss an eine Pflegezeit nach § 63a Abs. 2 HmbBG bzw. §§ 3 ff. PflegeZG eine Familienpflegezeit nach § 63b HmbBG bzw. § 2 FPfZG in Anspruch zu nehmen oder umgekehrt. Die verschiedenen Freistellungen müssen zeitlich unmittelbar aufeinander folgen.

Zu beachten ist bei einer Kombination der Freistellungen, dass die Gesamtdauer aller Freistellungsmöglichkeiten 24 Monate je pflegebedürftigen Angehörigen nicht überschreiten darf. Wenn bspw. eine Beschäftigte für ihre Mutter Pflegezeit für sechs Monate in Anspruch genommen hat, kann sie noch längstens 18 Monate ihre Arbeitszeit im Rahmen der Familienpflegezeit reduzieren, um ihre pflegebedürftige Mutter zu pflegen. Nach sechs Monaten Pflegezeit können aber bspw. auch 15 Monate Familienpflegezeit in Anspruch genommen werden und zu einem

späteren Zeitpunkt eine dreimonatige Pflegezeit zur Begleitung in der letzten Lebensphase genutzt werden. Die Gesamtdauer darf 24 Monate nicht überschreiten (§ 63a Abs. 4 Satz 4 HmbBG, § 4 Abs. 1 PflegeZG).

Die bis zu zehntägige kurzzeitige Verhinderung nach § 63a Abs. 1 HmbBG bzw. § 2 PflegeZG wird auf die 24-monatige Gesamtdauer nicht angerechnet.

#### **5. Finanzielle Förderung (§ 7a HmbBesG i.V.m. HmbPfZVO, § 3 Abs. 7 PflegeZG i.V.m. § 3 FPfZG)**

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, die Freistellungen nach dem PflegeZG und dem FPfZG in Anspruch nehmen, können ein zinsloses staatliches Darlehen bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen, um die durch die Freistellungen erfolgten Einkommenseinbußen abzufedern. Die monatlichen Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem pauschalierten monatlichen Nettoentgelt vor und während der Freistellung gewährt. Bei einer vollständigen Freistellung im Rahmen einer Pflegezeit ist die monatliche Darlehensrate auf den Betrag begrenzt, der bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 15 Wochenstunden während der Familienpflegezeit zu gewähren ist. Weitere Informationen zum zinslosen Darlehen sind auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Link: <https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service>) zu finden.

Um **Beamtinnen und Beamte** während ihrer Pflegezeit finanziell zu unterstützen, gewährt ihnen der Dienstherr bei einer Pflege- oder Familienpflegezeit einen Vorschuss. Der Vorschuss beträgt 50 % der Differenz zwischen den Dienst- oder Anwärterbezügen vor Beginn der Pflege und den Dienst- oder Anwärterbezügen während der Pflege- oder Familienpflegezeit. Soweit die Pflegezeit als Beurlaubung ohne Bezüge bewilligt wurde, sind bei der Berechnung des Vorschusses die Bezüge zugrunde zu legen, die bei einer Teilzeitbeschäftigung mit 15 Wochenstunden zustehen würden. Die Gewährung und Berechnung des Vorschusses kann nur mit einer Pflege- oder Familienpflegezeit beantragt werden. Der Vorschuss wird mit Beginn des Monats, der auf die Beendigung der Pflege- oder Familienpflegezeit folgt, in gleichen monatlichen Beträgen mit den Dienstbezügen verrechnet. Auf Antrag kann der Vorschuss jederzeit vorzeitig in einer Summe zurückgezahlt werden. Der Antrag auf einen Vorschuss ist an das zuständige Personalsachgebiet zu richten. Das Antragsformular ist in Anlage 3 sowie im Intranet unter folgenden Pfad zu finden: Intranetseite der BSB → Personal → Personalvordrucke → F → Familienpflegezeit/Pflegezeit (Antrag auf Gewährung eines Vorschusses).

28.02.2024  
MBISchul 04/2024, Seite 26

V 421-2 / e240.130.1030-001

## Mitteilung über kurzzeitige Verhinderung nach § 63a Abs. 1 HmbBG bzw. § 2 PflegeZG für Beamte/Tarifbeschäftigte

Name, Vorname:

Schule/Dienststelle:

le:

Personalnummer

Dienststempel

An die  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Amt für Verwaltung

V 4....

über die Leitung der Dienststelle/Schule:

Datum/Unterschrift der Dienststellenleitung

Hiermit kündige ich meine kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 63a Abs. 1 HmbBG bzw. § 2 PflegeZG aufgrund einer akut aufgetretenen Pflegesituation meiner bzw. meines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

(Name und Vorname der/des zu Pflegenden, Verwandtschaftsverhältnis)

an, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen.

Die kurzzeitige Verhinderung wird voraussichtlich vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ andauern. \*

Die ärztliche Bescheinigung zur Pflegebedürftigkeit meiner bzw. meines nahen Angehörigen habe ich der Mitteilung beigelegt.

Datum / Unterschrift

\*Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gemäß § 2 PflegeZG bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr ohne Entgeltfortzahlung von der Arbeit freigestellt werden. Beamtinnen und Beamte können gemäß § 63a Abs. 1 HmbBG bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr, davon bis zu neun Arbeitstage unter Fortzahlung der Bezüge, vom Dienst befreit werden.

Bearbeitungsvermerke	Datum / Handzeichen
<input type="checkbox"/> Antragsteller/Bescheid	
<input type="checkbox"/> Beschäftigungsstelle	
<input type="checkbox"/> Arbeitsvertrag	
<input type="checkbox"/> KoPers	

## Antrag auf Pflegezeit/Familienpflegezeit für Beamte/Tarifbeschäftigte

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Schule/Dienststelle: \_\_\_\_\_  
 Personalnummer \_\_\_\_\_

Dienststempel

An die  
 Behörde für Schule und Berufsbildung  
 Amt für Verwaltung

V 4....

über die Leitung der Dienststelle/Schule:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Datum/Unterschrift der Dienststellenleitung

Ich beantrage ab \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

zur Pflege/Betreuung/Begleitung meines nahen  
 Angehörigen: \_\_\_\_\_

**1 eine Pflegezeit nach § 63a Abs. 2 HmbBG / § 3 PflegeZG (für längstens 6 Monate)**

als Beurlaubung ohne Dienstbezüge

als Teilzeitbeschäftigung

mit \_\_\_\_\_ Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend  
 vollbeschäftigten Beschäftigten.

Die Verteilung meiner Arbeitszeit wünsche ich wie folgt: \_\_\_\_\_

**2 eine Familienpflegezeit nach § 63b HmbBG / § 2 FPfZG (mit mindestens 15 WoStd.)**

als Teilzeitbeschäftigung

mit \_\_\_\_\_ Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend  
 vollbeschäftigten Beschäftigten (mind. 15 WoStd. erforderlich).

Die Verteilung meiner Arbeitszeit wünsche ich wie folgt: \_\_\_\_\_

Die Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder der privaten Pflegeversicherung über die Pflegebedürftigkeit meines nahen Angehörigen habe ich diesem Antrag beigefügt oder liegt der Personalabteilung bereits vor.

Mir ist bekannt, dass die Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit zur Pflege oder Betreuung derselben oder desselben pflegebedürftigen Angehörigen sich unmittelbar an die Familienpflegezeit anschließen muss und diese spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit zu beantragen ist. Die Pflegezeit (§ 63a Abs. 2 HmbBG / § 3 PflegeZG) und die Familienpflegezeit (§ 63b HmbBG / § 2 FPfZG) dürfen insgesamt eine Dauer von 24 Monaten je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

\_\_\_\_\_  
 Datum / Unterschrift

Bearbeitungsvermerke	Datum/Handzeichen	Bearbeitungsvermerke	Datum/Handzeichen
1. <input type="checkbox"/> Personalreferenz.K		4. <input type="checkbox"/> KoPers	
2. <input type="checkbox"/> Antragsteller/Bescheid		5. <input type="checkbox"/> Personalbogen	
3. <input type="checkbox"/> Beschäftigungsstelle		6. <input type="checkbox"/> Arbeitsvertrag	

## Antrag auf die Gewährung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit für Beamte

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

<b>1. Persönliche Angaben</b>	
Name, Vorname	Personalnummer
Name des pflegebedürftigen Angehörigen	Verwandtschaftsverhältnis
Angaben zur Pflege- und/oder Familienpflegezeit	
Eine Pflege- oder Familienpflegezeit wurde am _____ beantragt/ genehmigt als:	
<input type="checkbox"/> Pflegezeit (§ 63a Abs. 2 HmbBG) <input type="checkbox"/> Familienpflegezeit (§ 63b HmbBG) <input type="checkbox"/> Kombination aus Pflege- und Familienpflegezeit	
Beginn der Freistellung	Ende der Freistellung
<b>2. Vorschuss</b>	
Ich beantrage,	
<input type="checkbox"/> einen Vorschuss nach § 7a HmbBesG i. V. m. der HmbPfZVO. <input type="checkbox"/> meinen gewährten Vorschuss zu verlängern, da ich meine Pflege-, Familienpflegezeit oder Kombination aus Pflege- und Familienpflegezeit erweitert habe.	
Erläuterung:	
Ich beantrage den Vorschuss ab dem: _____ bis zum: _____	
Mir wurde bereits ein Vorschuss nach § 7a HmbBesG gewährt.	
<input type="checkbox"/> Ja                      Falls ja: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Der Vorschuss wurde bereits vollständig zurückgezahlt. <input type="checkbox"/> Der Vorschuss wurde noch nicht vollständig zurückgezahlt.	
Überweisung des Vorschusses	
<input type="checkbox"/> auf das Konto, auf das meine Bezüge überwiesen werden. <input type="checkbox"/> auf folgendes Konto:	
Kontoinhaber/in	IBAN                      BIC
Die Rückzahlung erfolgt als:	
<input type="checkbox"/> einmalige Summe. <input type="checkbox"/> in gleichen monatlichen Beträgen (als Verrechnung mit den Bezügen).	
<b>3. Hinweise und Unterschrift</b>	
Ich versichere, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe und die Rückzahlung des Vorschusses nicht zu einer untragbaren Belastung führen wird.	
Mir ist bekannt, dass im Falle meines Ausscheidens aus dem hamburgischen öffentlichen Dienst die Rückzahlungsraten so erhöht werden, dass der Vorschuss bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens verrechnet ist. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand werden die Rückzahlungsraten mit dem monatlichen Ruhegehalt verrechnet.	
Datum	Unterschrift
<b>4. Mitbestimmung</b>	
Nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auszufüllen.	
Der Personalrat hat:	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt, weil: _____	

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 322 - [mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de](mailto:mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de) - Layout: V 231-4)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**